



Verwaltungsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

15 A 342/20

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery und andere Kanzlei für Migrationsrecht,

Papendiek 24-26, 37073 Göttingen - 951/16 Jo10 CS P gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 6559914-423 -

– Beklagte –

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz und Feststellung
von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 15. Kammer - auf die mündliche Verhandlung
vom 10.11.2021 durch die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom [REDACTED] November 2017 wird aufgehoben. Die
Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die
Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Für den Tatbestand wird auf den Bescheid vom 06.11.2017 verwiesen, § 77 Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG).

Gegen den Bescheid hat der Kläger am ■.11.2017 Klage erhoben. Er macht im Wesentlichen geltend, er sei schon während seiner Tätigkeit als Dolmetscher verfolgt worden, als er auf der Straße unterwegs war. Seine Schwester lebe in Afghanistan inzwischen bei seinem Onkel. Dort seien im Oktober diesen Jahres bereits zwei mal Taliban vorbeigekommen, um zu fragen, wo der Kläger sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom ■.11.2017 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 bzw. 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bezogen auf den Herkunftsstaat vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angegriffenen Bescheid.

Das Verfahren ist mit Beschluss vom 06.10.2021 zur Entscheidung auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen. Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört worden. Insoweit wird auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO), über die die erkennende Einzelrichterin in Abwesenheit der ordnungsgemäß geladenen Beklagten verhandeln und entscheiden konnte (§ 101 Abs. 2 VwGO), ist zulässig und begründet.

1. Der Kläger hat in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus § 3 Abs. 4 AsylG i. V. m. § 3 Abs. 1 AsylG.

a) Ein Ausländer oder eine Ausländerin ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er oder sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner oder ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er oder sie besitzt und dessen Schutz er oder sie nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. a AsylG) oder in dem er oder sie als StaatenloseR seinen oder ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er oder sie nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. b AsylG). Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers oder einer Ausländerin vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er oder sie tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm oder ihr diese Merkmale von seinem oder ihrem Verfolger zugeschrieben werden, § 3 b Abs. 2 AsylG.

Als Verfolgung gelten ausweislich § 3 a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen - insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist - (§ 3 a Abs. 1 Nr. 1 AsylG) oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3 a Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Zwischen den Verfolgungsgründen und als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen, § 3 a Abs. 3 AsylG.

Die Verfolgung kann gemäß § 3 c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Dem Ausländer oder der Ausländerin wird gemäß § 3 e Abs. 1 AsylG die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er oder sie in einem Teil seines oder ihres Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er oder sie sich dort niederlässt. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach § 3 e Abs. 1 AsylG erfüllt, sind die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers oder der Ausländerin gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (im Folgenden: QRL) zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sind genaue und aktuelle Informationen aus relevanten Quellen, wie etwa Informationen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, einzuholen, § 3 e Abs. 2 AsylG.

Die Tatsache, dass ein Ausländer oder eine Ausländerin bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers oder der Ausländerin vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er oder sie tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird, Art. 4 Abs. 4 QRL.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Furcht vor Verfolgung begründet, wenn dem Ausländer oder der Ausländerin - bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr - Gefahren aufgrund der in seinem oder ihrem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner oder ihrer individuellen Lage mit beachtlicher

Wahrscheinlichkeit drohen. Hierfür ist erforderlich, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine individuelle Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Diese Würdigung ist auf der Grundlage einer qualifizierenden Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen. Hierbei sind neben den Angaben des Klägers und seiner individuellen Lage auch alle mit dem Herkunftsland verbundenen flüchtlingsrelevanten Tatsachen zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob in Anbetracht der Gesamtumstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des oder der Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann auch dann vorliegen, wenn bei einer quantitativen oder mathematischen Betrachtungsweise ein Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 Prozent für dessen Eintritt besteht. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus; ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die reale Möglichkeit einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Bei der Abwägung aller Umstände ist die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in die Betrachtung einzubeziehen. Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit; sie bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr beachtlich ist (vgl. zu diesen Maßgaben BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 - 1 C 31/18 -, juris, Rn. 16 m.w.N.).

Fehlen für Aussagen des Ausländers oder der Ausländerin Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises, wenn er oder sie sich offenkundig bemüht hat, seinen oder ihren Antrag zu begründen, alle ihm verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen und eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben wurde, festgestellt wurde, dass die Aussagen des Ausländers oder der Ausländerin kohärent und plausibel sind und zu den für seinen oder ihren Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen, er oder sie internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt hat, es sei denn, er oder sie kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war, und schließlich die generelle Glaubwürdigkeit des Ausländer oder der Ausländerin festgestellt worden ist, Art. 4 Abs. 5 QRL.

b) Unter Zugrundelegung der dargestellten Maßstäbe ist die Einzelrichterin davon überzeugt, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung droht.

Es kann dabei dahinstehen, ob der Kläger Afghanistan bereits vorverfolgt verlassen hat. Denn ihm droht jedenfalls bei einer Rückkehr Verfolgung durch die Taliban.

Es steht zur Überzeugung des Gerichts zuvörderst fest, dass der Kläger in [REDACTED] sowie im [REDACTED] in Kabul als Dolmetscher für die internationalen Truppen tätig war. Dies hatte der Kläger bereits gegenüber der Beklagten durch Vorlage entsprechender Unterlagen sowie eines Dienstausweises belegt und auch im Rahmen seiner informatorischen Anhörung ebenso überzeugend dargelegt.

Weiterhin ist das Gericht davon überzeugt, dass die Familie des Klägers von Mitgliedern der Taliban aufgesucht wurde, die sich nach dem Verbleib des Klägers erkundigten. Der Kläger konnte hierzu nicht nur nachvollziehbar darlegen, dass es für die Dolmetscher der Militärstützpunkte schon während seiner Tätigkeit dort bis zum Jahr 2014 äußerst gefährlich gewesen sei, da sie nicht in den jeweiligen Camps gelebt hätten, sondern dieses immer hätten verlassen müssen um in den Ort zu ihren Wohnungen zu fahren. Es sei grundsätzlich sehr genau beobachtet worden, wer Einrichtungen der internationalen Truppen verlasse und selbst der Riksha-Fahrer hätte nachgefragt, warum er mit den Ausländern zusammenarbeite. Weiterhin beschrieb der Kläger überzeugend und anschaulich, dass seine jüngere Schwester inzwischen bei seinem Onkel lebe. Dort seien nach der Machtübernahme der Taliban zuletzt bereits zwei Mal Taliban vorbeigekommen, um sich zu erkundigen, wo der Kläger sei. Aus Sorge um ihre Sicherheit sei der Onkel kürzlich umgezogen, während die Schwester des Klägers zu einem anderen Onkel gezogen sei bis ihre Ausreise aus Afghanistan organisiert werden könne.

Aufgrund seiner Tätigkeit für die ausländischen Truppen droht dem Kläger in seiner konkreten Situation vorliegend bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung durch die Taliban. Angesichts der Tatsache, dass die Taliban sich bereits namentlich bei seiner Familie nach dem Kläger erkundigt haben, erscheint es überwiegend wahrscheinlich, dass diesen die frühere Dolmetschertätigkeit des Klägers bekannt ist.

Indem die Taliban bereits nach ihm suchen, besteht für den Kläger im Falle der Rückkehr nach Afghanistan die Gefahr von Racheakten durch die Taliban.

Bereits in der Vergangenheit gehörten zivile Mitarbeiter*innen der internationalen Streitkräfte zu den besonders durch Übergriffe der Taliban gefährdeten Personen (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30.08.2018, S.49). Die Gefahr einer Verfolgung ergibt sich für den Kläger verschärft nach dem erfolgten Machtwechsel am 15.08.2021. Der mit dem Abschluss des Abkommens zwischen den USA und den Taliban am 29.02.2020 in Gang gesetzte Prozess (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, 14.01.2021, S. 16; EASO, Country Guidance: Afghanistan, Common analysis and guidance note, Dezember 2020, S. 58), in dessen Verlauf die Taliban gegenüber der afghanischen Regierung an Stärke und Macht gewannen, hat sich in den vergangenen Wochen und Monaten in dem Maße beschleunigt, wie die alliierten Streitkräfte sich aus Afghanistan zurückzogen. Nachdem in den beiden ersten Augustwochen in immer kürzeren Abständen die Provinzhauptstädte an die Taliban gefallen waren, floh Präsident Ghani im Laufe des 15.08.2021 ins Ausland, die Taliban nahmen Kabul daraufhin kampfflos ein (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl [BFA], Sonderkurzinformation der Staatendokumentation, a) Aktuelle Lage in Afghanistan, b) Hinweise für die Benützung der aktuellen Länderinformationen zu Afghanistan; Der Tagesspiegel, Präsident flieht aus Afghanistan – Deutsche Botschaft geräumt, 15.08.2021; Briefing Notes des Bundesamts vom 16.08.2021). Trotz einiger offizieller Verlautbarungen der Taliban, die eine gegenüber der ersten Herrschaft der Taliban gemäßigte Vorgehensweise ankündigten (siehe hierzu Deutschlandfunk Kultur, https://www.deutschlandfunkkultur.de/afghanistans-zukunft-taliban-predigenemiratlight.979.de.html?dram:article_id=501891, 19.08.2021), gab es bereits kurz nach der Machtübernahme Meldungen seitens des UNHCR und Human Rights Watch, dass es trotz der von den Taliban verkündeten Amnestie in verschiedenen Landesteilen zu Massenhinrichtungen von früheren afghanischen Regierungsmitarbeitern und ehemaligen Angehörigen der afghanischen Sicherheitskräfte gekommen sei (so die UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, Statement vom 24.08.2021, S. 1). Seitdem wird auch weiterhin vielfach Gewalt gegen vermeintliche Gegner, insbesondere Regierungsmitarbeiter sowie Menschen, die die internationalen Streitkräfte unterstützt haben, verübt (EASO, Afghanistan Security situation update, September 2021, S. 16; Tagesschau, Außenamt zur Lage in Afghanistan – Unterdrückung, Tod und Verfolgung, Bericht vom 04.11.2021, <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/afghanistan-berichtausenamt-101.html>, abgerufen am 08.11.2021).

Die für den Kläger bestehende Gefährdungslage wird weiter dadurch bestätigt, dass das Auswärtige Amt nach eigener Auskunft darum bemüht ist, weiterhin Ortskräfte für deutsche Behörden ab 2013 bei der Ausreise aus Afghanistan zu unterstützen oder diese zu evakuieren, um sie in Sicherheit zu bringen (Auswärtiges Amt, Fragen und Antworten: Unterstützung bei der Ausreise aus Afghanistan, Artikel vom 28.10.2021, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/afg?openAccordionId=item-2479404-0-panel>, abgerufen am 15.11.2021). Demnach geht auch das Auswärtige Amt grundsätzlich von einer Gefährdung solcher Menschen, die seit 2013 mit ausländischen Kräften zusammengearbeitet haben, durch die nunmehr das Land kontrollierenden Taliban aus.

Dem Kläger droht in seinem konkreten Einzelfall auch in anderen Landesteilen Afghanistans eine Verfolgung durch die Taliban. Zwar mag zu bezweifeln sein, dass die Taliban den Kläger gezielt landesweit suchen. Die Einzelrichterin hält es jedoch für beachtlich wahrscheinlich, dass die Taliban, die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung Afghanistan faktisch vollständig und landesweit beherrschen, von der Rückkehr bzw. Einreise des Klägers nach Afghanistan erfahren werden. Bereits vor der Machtübernahme durch die Taliban fiel eine ortsfremde Person aufgrund ihres - nach mehrjährigem Aufenthalt in Deutschland - verwestlichten Äußeren bzw. Auftretens auf (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 28. Juli 2014 - 9 LB 2/13 -, juris, Rn. 34 m.w.N.). Internet und Handy sind in Afghanistan überall verfügbar, und viele Menschen haben ein Smartphone; das bedeutet, dass die lokalen Netzwerke der Taliban, sobald eine Person an einem internen Fluchtort in ihr Blickfeld gerät, ohne größere Schwierigkeiten mit Hilfe von elektronischen Kommunikationsmedien Kontakt mit Taliban aus seiner Heimatregion aufnehmen und sich auf diesem Wege Informationen über eine Person beschaffen können (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 28. Juli 2014 - 9 LB 2/13 -, juris, Rn. 34 m.w.N.; vgl. auch OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 7. Mai 2018 - 3 L 84/18 -, juris, Rn. 14). Durch die landesweite Kontrolle der Taliban sind diese auch ortsübergreifend und flächendeckend vernetzt. Es ist daher derzeit nicht davon auszugehen, dass es einen Landesteil gibt, in dem der Kläger Schutz vor den Taliban suchen könnte.

Bei den Taliban handelt es sich um Akteure im Sinne des § 3 c AsylG. Danach kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3 d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Zum maßgeblichen

Zeitpunkt der Entscheidung kann offenbleiben, ob die Taliban nach ihrer Militäroffensive, dem Rückzug der NATO-Truppen und der Einnahme der Hauptstadt Kabul am 15. August 2021 den Staat im Sinne des § 3 c Nr. 1 AsylG bilden; sie stellen jedenfalls eine Organisation im Sinne des § 3 c Nr. 2 AsylG dar, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (vgl. die Darstellung etwa General Assembly Security Council, The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, Report of the Secretary-General, 2. September 2021, Bl. 1).

2.

Der Klage ist unter Aufhebung der entgegenstehenden Regelungen des streitgegenständlichen Bescheides stattzugeben. Über den Hilfsantrag des Klägers, ihm den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen, ist nicht mehr zu entscheiden.

Die Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, lässt angesichts des Eventualverhältnisses (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. April 1997 - 9 C 19/96 -, juris, Rn. 13) die negative Feststellung des Bundesamtes zur Zuerkennung subsidiären Schutzes sowie zum Abschiebeverbot gegenstandslos werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2002 - 1 C 17.01 -, juris, Rn. 11, zu § 53 AuslG), so dass der ablehnende Bescheid auch insoweit aufzuheben ist.

Die ausgesprochene Abschiebungsandrohung ist aufgrund der Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ebenfalls rechtswidrig. Das Gleiche gilt für die in Ziffer 6 des Bescheides enthaltene Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,

Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Obergericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

q.e.s.



